

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE Vfgh Beschluss 1998/12/16 B1505/98

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 16.12.1998

Index

41 Innere Angelegenheiten

41/02 Staatsbürgerschaft, Paß- und Melderecht, Fremdenrecht

Norm

FremdenG 1997 §10 Abs4

VfGG §19 Abs3 Z3

VfGG §86

Leitsatz

Einstellung des Beschwerdeverfahrens gegen die Versagung einer Erstniederlassungsbewilligung infolge Klagosstellungserklärung der Beschwerdeführerin nach Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß §10 Abs4 FremdenG 1997

Spruch

Das Verfahren wird eingestellt.

Begründung

Begründung:

I. Mit dem im Instanzenzug ergangenen Bescheid des Bundesministers für Inneres vom 8. Mai 1998 wurde der Beschwerdeführerin die Erteilung einer Erstniederlassungsbewilligung versagt. Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde nach Art144 B-VG.

In der Folge erteilte die Bundespolizeidirektion Wien der Beschwerdeführerin eine Aufenthaltserlaubnis gemäß §10 Abs4 FremdenG 1997. Im Hinblick darauf vertrat die Beschwerdeführerin im Schriftsatz vom 24. November 1998 die Rechtsmeinung, daß Klagosstellung eingetreten sei.

II. Die Erklärung der Beschwerdeführerin, sie erachte sich als klagosgestellt, lässt ihren Willen erkennen, das Beschwerdeverfahren zu beenden; die Erklärung ist als Zurückziehung der Beschwerde zu werten (vgl. VfSlg. 7560/1975, 9078/1981, 11487/1987). Das Beschwerdeverfahren war daher einzustellen.

III. Diese Entscheidung wurde gemäß §19 Abs3 Z3 VerfGG ohne vorangegangene mündliche Verhandlung getroffen.

Schlagworte

VfGH / Klagosstellung, VfGH / Zurücknahme, Fremdenrecht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1998:B1505.1998

Dokumentnummer

JFT_10018784_98B01505_00

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at